

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Bezirksjugend. Er wird beim Jugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
- (3) Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Bezirksversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks, seiner Spielordnung und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zufließenden Mittel des Bezirks.
- (5) Organe der Bezirksjugend sind der Jugendtag und der Jugendvorstand.

§ 2 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Bezirks. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Der ordentliche Jugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Jugendtag wird auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden des Jugendvorstandes – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Einzuladen und stimmberechtigt sind der Jugendvorstand und drei Vertreter der jeweiligen Kreisjugenden des Bezirkes Münster.
Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
Zusätzlich sind die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks einzuladen. Sie besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Anträge müssen dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes in schriftlicher Form mindestens zehn Tage vor dem Jugendtag vorliegen.

§ 3 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand wird beim Jugendtag gewählt. Seine Wahl wird von der Bezirksversammlung zur Kenntnis genommen.

Dem Jugendvorstand gehören an:

- der Jugendwart (Vorsitzender des Jugendvorstandes)
- der Ressortleiter für Kinder- und Jugendarbeit (stellv. Vorsitzender des Jugendvorstandes)
- der Ressortleiter für Jungensport
- der Ressortleiter für MädchenSport
- der Ressortleiter für Mannschaftssport
- der Spielleiter
- zwei Beisitzer für Jugendsport
- ein Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit

Der Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.

Der Bezirksbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit ist als Guest zu den Sitzungen des Bezirksvorstandes zugelassen und stimmberechtigtes Mitglied bei der Bezirksversammlung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes beträgt zwei Jahre. In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl:

- Jugendwart
- Ressortleiter für MädchenSport
- Ressortleiter für Mannschaftssport
- Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:

- Ressortleiter für Kinder- und Jugendarbeit
- Ressortleiter für Jungensport
- Spielleiter
- zwei Beisitzer für Jugendsport

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Der Jugendvorstand ist insbesondere zuständig für

- die Vertretung des Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV
- die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
- die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
- die Überwachung der Besetzung der Kreisjugenden und deren Arbeit
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel (in Verbindung mit dem Beauftragten für Kinder- und Jugendbezirksarbeit)
- die Organisation und Durchführung aller Mannschaftswettbewerbe (einschließlich der Zusammenstellung aller Spielklassen und deren Auf- und Abstiegsregelung)

- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften des Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV
 - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Pokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV
 - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
 - die Organisation und Durchführung von Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen
- (2) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – ist verantwortlich für
- die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Jugendvorstand
 - die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendvorstandes
- (3) Der Jugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV Folge zu leisten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde der Bezirksversammlung am 20.09.2021 vorgelegt und gilt seitdem als von der Bezirksversammlung beschlossener Handlungsleitfaden bis zu einer Beschlussfassung des Jugendtages.

Diese Jugendordnung wurde beim Jugendtag am xx.xx.2021 beschlossen.